

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sport
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Sport.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Die Absolventen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (a) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (b) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (c) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und –praktischen Arbeitsbereichen sachgerecht und verständlich darstellen, verstehen, vergleichen und bewerten können. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorischen Fertigkeiten und Fähigkeiten weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten erweitert. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und –praxis auf die pädagogischen Anforderungen der

Schulsportpraxis Ihrer gewählten Schulform zu beziehen sowie im Rahmen von Studien- bzw. Unterrichtsvorhaben berufsrelevante Frage- bzw. Themenstellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer und empirischer Arbeitsweisen selbstständig und fachwissenschaftlich fundiert zu bearbeiten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Durch den Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls im Fach Sport haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie unter Berücksichtigung der gewählten Schulstufe theoriegestützt ein Studien- bzw. Unterrichtsvorhaben systematisch planen, methodisch fundiert durchführen und mehrperspektivisch auswerten können. Sie sind in der Lage, im Rahmen eines forschenden Lernprozesses eine wechselseitige Verbindung zwischen sportwissenschaftlichem, sportpraktischem Wissen und schulpraktischer Erfahrung herzustellen und dabei ihre eigenen subjektiven Theorien zum Erziehen und Unterrichten im Schulsport weiterzuentwickeln.

Modul H: Theoretische Perspektiven auf die Sport- und Bewegungspraxis (8 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls H haben die Studierenden gezeigt, dass sie pädagogische Perspektiven und Inhalte zu einem themenorientierten Unterrichtsvorhaben in Theorie und Praxis verknüpfen und dabei die Prinzipien des erziehenden Sportunterrichts berücksichtigen können. Sie haben nachgewiesen, dass sie fachliche Fragestellungen, Methoden, theoretische Ansätze und ausgewählte Forschungsergebnisse bei der Planung und Auswertung von Unterrichtsvorhaben angemessen verarbeiten können.

Modul J: Bewegung, Training und Gesundheit (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls J zentrale Theorien zur Trainierbarkeit und Belastbarkeit aus den Grundlagenwissenschaften erläutern, Verfahren zur Diagnose

motorischer Merkmalsbereiche für spezifische Adressaten (z. B. Jugendliche in der Pubertät) problemorientiert auswählen und hinsichtlich ihrer Aussagekraft bewerten, vorgegebene Trainingsmodelle und Trainingsprogramme analysieren und diskutieren sowie adressaten- und kontextspezifische Trainingsmaßnahmen im Bereich der Trainingssteuerung erarbeiten.

Modul K: Sport, Unterricht und Erziehung (7 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls K haben die Studierenden die Fähigkeit weiterentwickelt, sportpädagogisches und sportdidaktisches Wissen angemessen darstellen und reflektieren zu können und die erworbenen Wissensbestände hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen zu analysieren und zu diskutieren. Sie sind außerdem in der Lage, settingspezifisch geschaffenes Wissen zu prüfen, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, sie mit Hilfe adäquater Untersuchungsdesigns / Forschungsmethoden zu bearbeiten und die Ergebnisse im Kontext ihrer Verwendbarkeit für die Unterrichtspraxis zu diskutieren bzw. berufsrelevante Anwendungsbezüge herzustellen.

Modul L: Sport, Individuum und Gesellschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Durch die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung in Modul L haben die Studierenden die Kompetenz erlangt, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Fallbeispiele zu diskutieren und konstruktiv anzuwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch zu erarbeiten; unterschiedliche Deutungsangebote für sportwissenschaftlich relevante Problemfelder im Feld der Spezialisierung zu vergleichen und kritisch zu beurteilen sowie ausgewählte diagnostische Methoden für die Analyse sozialer und psychischer Prozesse zu verwenden und diese hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit kritisch beurteilen zu können.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	Studienleistung	7*
H: Theoretische Perspektiven auf die Sport- und Bewegungspraxis	Modulprüfung	Benotet	Keine	8
J: Bewegung, Training und Gesundheit	Modulprüfung	Benotet	Keine	7

K: Sport, Unterricht und Erziehung	Modulprüfung	Benotet	Keine	7
L: Sport, Individuum und Gesellschaft	Modulprüfung	Benotet	Keine	7

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und dem Abschluss des Spezialisierungsmoduls J, K oder L, in dem die Arbeit geschrieben wird, beantragt werden. Die Masterarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen oder sportdidaktischen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather